

BÄK gibt Tipps zum Datenschutz

Die Tücken in Sozialen Medien

Das digitale Zeitalter lockt auch Ärzte, sich privat wie beruflich im Web bemerkbar zu machen – zum Beispiel mit einem Facebook-Auftritt der Praxis. Kommen persönliche Daten ins Spiel, kann es aber gefährlich werden: Sind die Daten eindeutig einer Person zuzuordnen, so ist das ein klarer, strafbewehrter Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht.

In der aktuellen Handreichung der Bundesärztekammer (BÄK) mit dem Titel „Ärzte in sozialen Medien – Worauf Ärzte und Medizinstudenten bei der Nutzung sozialer Medien achten sollten“ heißt es „Ärzte müssen alle Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der individuellen Arzt-Patienten-Beziehung und den Datenschutz zu gewährleisten“. Der BÄK-Ratgeber (kostenloser Download unter <http://goo.gl/BHu4hF>) fußt auf Empfehlungen, welche die Ärzteschaft anlässlich des 115. Deutschen Ärztetages vor zwei Jahren in Nürnberg ausgesprochen hatte.

Tragischer Krankheitsverlauf

Anhand eines Beispiels demonstriert der BÄK-Leitfaden, wie schnell aus der Verknüpfung zweier Beiträge eines Arztes durch Dritte eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht auftreten kann: Ein

angestellter Klinikarzt berichtet in einem sozialen Netzwerk über einen tragischen Krankheitsverlauf in seiner Klinik. Dabei benennt er weder Patient noch Klinik.

Zum Verhängnis wird dem Arzt, dass ein Angehöriger des Patienten bei einer Internetrecherche über die Klinik auf den betreffenden Arzt stößt, da dieser den Namen seiner Klinik an anderer Stelle im Internet in anderem Zusammenhang genannt hat. Die Verbindung zu dem Posting im sozialen Netzwerk sei leicht hergestellt und der Angehörige könne den Bericht zuordnen.

In diesem Beispiel bemühe sich der Arzt zwar sichtlich, den Bericht über seinen Patienten durch das Weglassen von Namen und Ortsbezeichnungen zu anonymisieren, kann dies aber nicht sicherstellen. Eine mangelnde technische Versiertheit des Arztes und damit die Unkenntnis von den Möglichkeiten anderer Nutzer, Zusammenhänge zwischen unabhängigen Beiträgen des Arztes herzustellen, schützt den Arzt nicht vor den Konsequenzen, warnt der Leitfaden.

Wie können Ärzte korrekt vorgehen, wenn sie im Web aus ihrem Arbeitsalltag berichten wollen? „Vor dem Einstellen von patientenbezogenen Informationen sollte die Zielsetzung des Vorhabens hinterfragt werden und der Patient um sein Einverständnis gebeten werden. Wenn ein Arzt es für probat hält, eine Fallschilderung oder andere Informationen mit Patientenbezug (...) im Netzwerk zu veröffentlichen – zum Beispiel aus wissenschaftlichen Gründen – darf eine Identifizierung des Patienten nicht möglich sein. Die Verwendung eines Pseudonyms ist dabei oft nicht



In sozialen Netzwerken ist Vorsicht geboten, wenn es um Patientendaten geht.

ausreichend – meist müssen Detailinformationen des Falls verfremdet werden.

Schützen Sie auch Kollegen!

Um die Vertraulichkeit gegenüber dem Patienten zu gewährleisten, muss der Arzt sicherstellen, dass der Patient auch durch die Summe der online zur Verfügung stehenden Informationen nicht identifiziert werden kann! Nicht nur Patienten genießen den Schutz ihrer Intimsphäre durch die ärztliche Schweigepflicht. Machen Mediziner Eintragungen in sozialen Medien oder an anderer Stelle im Web, so müssen sie darauf achten, dass die Reputation von Kollegen nicht geschädigt wird. „Wenn Sie in sozialen Netzwerken feststellen, dass sich in Postings von Kollegen in Wort und Bild beleidigendes, diffamierendes oder ähnliches Verhalten zeigt, sollten Sie es als Bestandteil Ihres ärztlichen Verhaltenskodex begreifen, die Kollegen hierauf aufmerksam zu machen“, empfiehlt der Leitfaden den Ärzten.

In weiteren Kapiteln wird unter anderem thematisiert, wann der Tatbestand einer berufswidrigen Werbung erfüllt ist, oder was zu beachten ist, wenn Ärzte in sozialen Medien ihre Meinung zu Medikamenten oder Medizinprodukten äußern möchten.

(Matthias Wallenfels)



Weitere Infos auf springermedizin.de

Rubrik „Recht für Ärzte“

Weitere interessante Beiträge zum Thema Recht finden Sie in unserer Rubrik „Recht für Ärzte“

► www.springermedizin.de

► Diese Artikel finden Sie auf springermedizin.de unter „Arzt im Beruf“ oder indem Sie den Titel in die Suche eingeben.